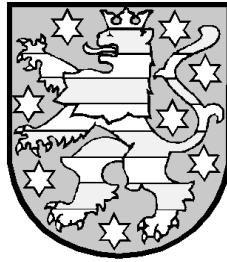

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 EO 217/14

Verwaltungsgericht Meiningen

- 1. Kammer -

1 E 19/14 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ A _____,
T _____, _____ S _____

Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wiese & Kollegen,
Fischmarkt 6, 99084 Erfurt

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landespolizeidirektion,
Andreasstraße 38, 99084 Erfurt

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Rechts der Landesbeamten,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Schwan, den Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hampel

am 14. April 2015 **beschlossen**:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. März 2014 wird abgeändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 7. Januar 2014 gegen den Bescheid vom 13. Dezember 2013 wiederhergestellt.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 9.321,93 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der am 11. April 1988 geborene Antragsteller wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe wegen Nichtbewährung.

Nach erfolgreicher Laufbahnausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wurde der Antragsteller mit Wirkung vom 27. September 2011 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeikommissar ernannt. Mit Wirkung vom 4. Oktober 2011 wurde er mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Fachlehrers/Modultrainers (A 11/12) am B_____ beauftragt. Vom 18. Juli 2012 bis zum 6. Dezember 2012 wurde er vom B_____ zur L_____ abgeordnet.

Im Dezember 2012 nahm die Kriminalpolizeiinspektion Suhl Ermittlungen gegen den Antragsteller wegen versuchter sexueller Handlungen an/von Kindern auf.

Unter dem 12. Juni 2013 teilte der Leiter des B_____ dem Antragsteller mit, dass im Hinblick auf die außerdienstlichen Sexualverfehlungen und das eingeleitete Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern beabsichtigt sei, ihn gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz - BeamtStG - aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zu entlassen. Zugleich wurde er darauf hingewiesen, dass er gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Thüringer Personalvertretungsgesetz - ThürPersVG - die Möglichkeit habe, einen Antrag auf Mitbestimmung der Personalvertretung zu stellen. Davon machte er keinen Gebrauch.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2013 entließ der Leiter des B_____ den Antragsteller aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG i. V. m. § 37 Abs. 7 Thüringer Beamtengesetz Fassung 2009 (ThürBG Fassung 2009) unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Der Antragsteller habe sich wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern strafbar gemacht und damit ein Dienstvergehen begangen, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Über den hiergegen am 22. August 2013 erhobenen Widerspruch ist bislang nicht entschieden worden. Auf den Eilantrag des Antragstellers vom 29. August 2013 ordnete das Verwaltungsgericht Meiningen durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 (Az.: 1 E 455/13 Me) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung vom 31. Juli 2013 an, weil die Voraussetzungen für die fristlose Entlassung nicht vorlägen. Der Antragsteller habe sich nicht wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes nach § 176 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 StGB strafbar gemacht. Auf die Beschwerde des Antragsgegners änderte der Senat durch Beschluss vom 17. Februar 2015 (Az.: 2 EO 22/14) den Beschluss des Verwaltungsgerichts und lehnte den Eilantrag des Antragstellers ab mit der Begründung, die Erfolgsaussichten in der Hauptsache seien offen. Die danach vorzunehmende Interessenabwägung falle zu Lasten des Antragstellers aus.

Das gegen den Antragsteller eingeleitete Strafverfahren stellte das Amtsgericht Meiningen durch Beschluss vom 11. August 2014 nach § 153 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein.

Zuvor hatte der Leiter des B_____ mit Bescheid vom 13. Dezember 2013 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verfügt, dass hilfsweise eine Entlassung zum 31. März 2014 nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG ausgesprochen werde, weil der Antragsteller aufgrund seiner außerdienstlichen Verhaltensweisen für den Polizeivollzugsdienst charakterlich nicht geeignet sei. Über den hiergegen am 8. Januar 2014 erhobenen Widerspruch ist bislang nicht entschieden worden.

Den Antrag des Antragstellers vom 17. Januar 2014, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die fristgebundene Entlassungsverfügung wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht Meiningen durch Beschluss vom 11. März 2014, zugestellt am 20. März 2014, abgelehnt. Die Entlassung sei nicht nur materiell, sondern auch formell rechtmäßig. Insbesondere führe die unterbliebene Beteiligung des Personalrats nicht zur formellen Fehlerhaftigkeit der Entlassung. Der in § 75 Abs. 2 Satz 2 ThürPersVG vorgeschriebenen Pflicht, auf die Möglichkeit der Beteiligung des Personalrats hinzuweisen, sei der Antragsgegner bereits mit Anhörungsschreiben vom 12. Juni 2013 nachgekommen. Es sei unschädlich, dass diese Belehrung im Zusammenhang mit der Ankündigung der fristlosen Entlassung erfolgt sei. Einer erneuten Belehrung vor der hilfsweise ausgesprochenen fristgebundenen Entlassung habe es nicht bedurft. Der Antragsgegner habe den Antragsteller wegen eines konkreten Vorfalls entlassen wollen, nämlich wegen der Facebook-Kommunikation mit einem Kind. Genau hierüber sei der Antragsteller in dem Anhörungsschreiben vom 12. Juni 2013 informiert worden.

Mit der am 2. April 2014 erhobenen und am 22. April 2014, Osterdienstag, begründeten Beschwerde macht der Antragsteller geltend, die Entlassungsverfügung sei schon deshalb rechtswidrig, weil die Beteiligung des zuständigen Personalrats unterblieben sei. Ein Hinweis auf die Möglichkeit, die Personalvertretung zu beteiligen, sei vor der fristgebundenen Entlassung nicht erfolgt. Das Anhörungsschreiben vom 12. Juni 2013 als einmaligen Hinweis für verschiedene Entlassungen ausreichen zu lassen, werde dem Zweck der personalvertretungsrechtlichen Vorschriften nicht gerecht. Bei der fristlosen Entlassungsverfügung und der fristgebundenen Entlassungsverfügung handele es sich um zwei unabhängige Verfügungen, die zudem in zeitlicher Hinsicht fünf Monate auseinanderlägen. Abgesehen davon sei der Hinweis im Anhörungsschreiben fehlerhaft gewesen. Bei fristlosen Entlassungen bestehe lediglich ein Anhörungsrecht. Die Hinzuziehung des Personalrats könne auch

nicht unterstellt werden. Im Übrigen sei die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht ordnungsgemäß begründet worden und die fristgebundene Entlassung auch materiell rechtswidrig (wird ausgeführt).

Der Antragsteller beantragt,

in Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 11. Juni 2014 die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 7. Januar 2014 gegen den Bescheid vom 13. Dezember 2013 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verteidigt er die erstinstanzliche Entscheidung und weist die Rügen des Antragstellers zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten (eine Personalakte, vier Heftungen, eine Ermittlungsakte) sowie auf die beigezogene Gerichtsakte 1 E 455/13 Me (2 EO 22/14) Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die gemäß § 146 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 bis 3, § 147 VwGO fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die aufschiebende Wirkung des rechtzeitig eingelegten Widerspruchs gegen den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 13. Dezember 2013 ist wiederherzustellen, weil die Entlassungsverfügung mangels ordnungsgemäßer Beteiligung des zuständigen Personalrats rechtswidrig ist und es schon deshalb derzeit an einem überwiegenden öffentlichen Vollzugsinteresse fehlt.

Die fristgebundene Entlassung des Antragstellers aus dem Beamtenverhältnis auf Probe unterliegt der Mitbestimmung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG). Danach hat der Personalrat bei Entlassungen von Beamten auf Probe oder Widerruf eingeschränkt mitzubestimmen, wenn die Beamten die Entlassungen nicht selbst beantragt haben. Gemäß § 75

Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. ThürPersVG wird der Personalrat zwar nur auf Antrag des Beschäftigten beteiligt. Einen solchen Antrag hat der Antragsteller nicht gestellt. Dennoch liegt ein Verfahrensfehler vor, weil der Antragsgegner dem Antragsteller gegenüber seiner personalvertretungsrechtlichen Hinweispflicht nicht nachgekommen ist.

Nach § 75 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. ThürPersVG ist der Beschäftigte von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen. Der Vorschrift lässt sich zwar keine nähere Regelung über die Art und Weise der Unterrichtung entnehmen. Auch die Gesetzesmaterialien verhalten sich hierzu nicht (vgl. LTDrucks 5/2989, S. 28, S. 76; vgl. zur Vorgängerregelung § 75 ThürPersVG 2001: LTDrucks 3/1419, S. 52 ff.). Allerdings verfolgt die personalvertretungsrechtliche Hinweispflicht nach § 75 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. ThürPersVG den speziellen Zweck, den Beschäftigten darauf aufmerksam zu machen, dass ihm die Entscheidung obliegt, ob in seiner Angelegenheit der Personalrat nach den Regeln des Personalvertretungsrechts beteiligt werden soll. Diesem Ziel wird die vorgeschriebene Kenntnisgabe nur gerecht, wenn der Beschäftigte klar erkennen kann, dass er die ihm anheimgestellte Entscheidung über sein personalvertretungsrechtliches Antragsrecht nunmehr zu treffen hat. Diese Wirkung kann ein Hinweis, mit dem der Beschäftigte von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird, zwar auch ohne ausdrückliche Belehrung über das Antragsrecht haben. Erforderlich ist aber jedenfalls, dass dem Beschäftigten für die Entscheidung, ob er von seinem Recht, die Personalvertretung einzuschalten, Gebrauch machen will, eine klare Grundlage geboten wird. Die personalvertretungsrechtlich gebotene Information ist nur gewährleistet, wenn kenntlich gemacht wird, dass der Beschäftigte auch gemäß dem Personalvertretungsrecht von der beabsichtigten Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird (vgl. zum inhaltsgleichen § 78 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. BPersVG im Fall der Mitwirkung nach § 78 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 BPersVG: BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1999 - 2 C 4/99 - BVerwGE 110, 173 im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 24. November 1983 - 2 C 27/82 - BVerwGE 68, 197).

Der Antragsgegner ist vor Erlass der fristgebundenen Entlassung vom 13. Dezember 2013 dieser personalvertretungsrechtlichen Hinweispflicht nicht nachgekommen. Der Antragsteller ist von der beabsichtigten fristgebundenen Entlassung vor ihrer Be-

kanntgabe nicht in Kenntnis gesetzt worden. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts hat der Antragsgegner die in § 75 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. ThürPersVG vorgeschriebene Unterrichtungspflicht nicht bereits mit dem Anhörungsschreiben vom 12. Juni 2013 zur fristlosen Entlassung erfüllt, in dem der Antragsteller auf das Mitbestimmungsrecht des Personalrats hingewiesen wurde. Abgesehen davon, dass der personalvertretungsrechtliche Hinweis im Schreiben vom 12. Juni 2013 unrichtig war, beinhaltet er auch unabhängig davon nicht nach dem Grundsatz „a maiore ad minus“ den Hinweis auf personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrechte für die unter dem 13. Dezember 2013 verfügte Entlassung.

Die fristlose Entlassung ist kein Fall der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 ThürPersVG. Vor der fristlosen Entlassung eines Beamten auf Probe wegen eines Dienstvergehens - wie vorliegend - ist gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 ThürPersVG eine Anhörung der Personalvertretung zwingend durchzuführen, die im Gegensatz zur Mitbestimmung bei der Entlassung eines Beamten auf Probe nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 ThürPersVG nicht von einem Antrag des Beschäftigten abhängt (vgl. Glied/Schwill/Seider, Thüringer Personalvertretungsgesetz, 5. Aufl., § 78 Rn. 21; Bieler/Vogelsang/Kleffner/Schipp, Landespersonalvertretungsrecht Thüringen, § 78 Rn. 74; BVerwG, Urteil vom 9. Mai 1985 - 2 C 23/83 - DVBl. 1985, 1236 zum PersVG BW; BVerwG, Urteil vom 24. September 1992 - 2 C 6/92 - BVerwGE 91, 73 zum PersVG RP).

Die danach unrichtige Belehrung über personalvertretungsrechtliche Beteiligungsrechte im Fall der fristlosen Entlassung im Schreiben vom 12. Juni 2013 kann nicht zugleich als ordnungsgemäße Belehrung für die hilfsweise ausgesprochene fristgebundene Entlassung vom 13. Dezember 2013 wegen Nichtbewährung in der Probezeit angesehen werden.

Beabsichtigte Maßnahme war nach dem Inhalt des Anhörungsschreibens vom 12. Juni 2013 - ausgehend vom objektiven Empfängerhorizont (§ 133 BGB analog) - allein die fristlose Entlassung des Antragstellers wegen eines Dienstvergehens. Als Rechtsgrundlage wird nur der Entlassungstatbestand des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG (Entlassung wegen Dienstvergehen) und die Bestimmung des § 37 Abs. 7 des Thüringer Beamtengesetzes Fassung 2009 (ThürBG Fassung 2009) genannt, die eine solche Entlassung ohne Einhaltung einer Frist zulässt. Zur Begründung wird angeführt, dass der Antragsteller mit den außerdienstlichen

Sexualverfehlungen, strafbar nach § 176 Abs. 4 StGB, ein Dienstvergehen begangen habe, das im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte. Sofern die Bezugszeile des Schreibens den Passus „Mangelnde charakterliche Eignung“ enthält und auch in der Begründung die Ungeeignetheit für den Polizeidienst des Antragstellers festgestellt wird, geschieht dies nur im Zusammenhang mit dem vom Antragsgegner angenommenen außerdienstlichen Dienstvergehen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG. Ausführungen zu der für eine Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG erforderlichen negativen Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Beamten nach seinem Verhalten in der Probezeit fehlen. Bei der Entlassung vom 13. Dezember 2013 wegen Nichtbewährung in der Probezeit handelt es sich um eine neue, andere Maßnahme, die (erstmalig) die Pflicht des Antragsgegners zur Unterrichtung des Antragstellers nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 i. V. m. Satz 2 2. Halbs. ThürPersVG auslöste. Die beiden Entlassungstatbestände des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG (Dienstvergehen) und des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG (mangelnde Bewährung in der Probezeit) stehen rechtlich selbständig nebeneinander mit der Folge, dass der Dienstherr, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen beider Vorschriften gegeben sind, die Entlassung entweder auf die eine oder die andere Vorschrift oder - wie vorliegend im Eventualverhältnis - auf beide Vorschriften stützen kann. Die Feststellung der mangelnden Bewährung in der Probezeit kann sich zwar aus einem Dienstvergehen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG ergeben, muss sie aber nicht, weil sie kein solches voraussetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 1983 - 2 C 89/81 - DVBl. 1983, 1105). So auch hier. Die fristlose Entlassung ist hilfsweise durch eine fristgebundene Entlassung ersetzt und dabei der Entlassungsgrund ausgewechselt worden. Die mangelnde Bewährung, auf die sich die Entlassungsverfügung vom 13. Dezember 2013 stützt, ist mit dem außerdienstlichen Verhalten des Antragstellers begründet worden, aber ungeachtet einer Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 Abs. 4 StGB und damit des im Bescheid vom 31. Juli 2013 angenommenen außerdienstlichen Dienstvergehens. Ebenso ist in dem vorangegangenen Vermerk des Dienstherrn über die Feststellung der charakterlichen Nichteignung des Antragstellers für den Polizeivollzugsdienst die Frage einer Strafbarkeit nach § 176 Abs. 4 StGB außer Acht gelassen worden. Die charakterliche Ungeeignetheit des Antragstellers ist unabhängig davon aus seinen innerdienstlichen und außerdienstlichen Verhaltensweisen gefolgert worden (vgl. BA 1, Bl. 86 ff.).

Beide Maßnahmen zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind auch aus Sicht des Personalvertretungsrechts nicht gleichartig. Das Personalvertretungsrecht sieht unterschiedliche Beteiligungsbefugnisse der Personalvertretung vor. Während im Fall der fristlosen Entlassung - wie erwähnt - ein Anhörungsrecht des Personalrats nach § 78 Abs. 3 Satz 1 ThürPersVG gegeben ist, besteht im Fall der fristgebundenen Entlassung das stärkere Mitwirkungsrecht der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 ThürPersVG (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 9. Mai 1985 - 2 C 23/83 - DVBl. 1985, 1236; Juris Rn. 12, wonach die irrtümliche, weil unrichtige Mitwirkung des Personalrats an einer fristlosen Entlassung nicht die Mitwirkung an der fristgebundenen Entlassung umfasst; s. a. BVerwG, Urteil vom 24. September 1992 - 2 C 6/92 - BVerwGE 91, 73; Juris Rn. 33; Urteil vom 12. Oktober 1989 - 2 C 22/87 - BVerwGE 82, 356).

Ist danach ein Hinweis gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. ThürPersVG grundsätzlich erforderlich, erübrigt sich dieser nicht ausnahmsweise deshalb, weil der Antragsteller in dem Verfahren mit dem Ziel, ihn wegen eines Dienstvergehens fristlos zu entlassen, davon abgesehen hatte, den - seitens des Antragsgegners irrtümlich für erforderlich gehaltenen - Antrag auf Mitbestimmung des Personalrats zu stellen. Aus dem Verhalten des Antragstellers konnte der Antragsgegner nicht schließen, dass er hinsichtlich der beabsichtigten Entlassung wegen Nichtbewährung von einer Mitbestimmung des Personalrats Abstand nehmen wollte. Der Antragsgegner hat diese Entlassung im Anschluss an den Erörterungstermin am 5. Dezember 2013 vor dem Verwaltungsgericht Meiningen nach erneuter Bewertung der Sach- und Rechtslage verfügt. Nach dem Erörterungstermin, in dem die Aufhebung der fristlosen Entlassung aus materiellen Gründen erörtert wurde, hat er in dem Vermerk vom 10. Dezember 2013 die Feststellung getroffen, dass sich (im Übrigen auch) aus der Gesamtschau der gezeigten dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltensweisen des Antragstellers ergebe, dass ihm die charakterliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst fehle. Auf dieser Grundlage hat er am 13. Dezember 2013 hilfsweise die Entlassung wegen Nichtbewährung in der Probezeit unter Einhaltung einer Frist verfügt.

Der Fehler der mangelnden Unterrichtung über das Antragsrecht ist nicht nach dem in § 46 ThürVwVfG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Rechtsgedanken unbeachtlich. Es kann nach Aktenlage und dem Vorbringen des Antragstellers nicht aus-

geschlossen werden, dass er im Fall ordnungsgemäßer Kenntnisgabe die Mitbestimmung des Personalrats bei der fristgebundenen Entlassung beantragt hätte, dieser Einwendungen erhoben hätte und aufgrund dieser Einwendungen eine andere Entscheidung getroffen worden wäre.

Allerdings kann die Mitbestimmung des Personalrats bis zum Ergehen des Widerspruchsbescheids als der abschließenden Entscheidung im Entlassungsverfahren nachgeholt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1983 - 2 C 9/92 - BVerwGE 68, 189 zur Mitwirkung des Personalrats bei der Entlassung eines Beamten auf Widerruf). Eine Nachholung des Beteiligungsverfahrens hat aber nicht zur Folge, dass die Entlassungsverfügung hierdurch rückwirkend rechtmäßig wird. Die unterbliebene Beteiligung des Personalrats ist kein heilbarer Verfahrensfehler im Sinne des § 45 ThürVwVfG. Erst durch den Widerspruchsbescheid kann der aufgetretene Verfahrensmangel mit Wirkung für die Zukunft geheilt werden. Deshalb ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage rechtswidrige Entlassungsverfügung vom 13. Dezember 2013 wiederherzustellen.

Anzumerken bleibt, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen ggf. eine Abänderung des Beschlusses des Senats vom 17. Februar 2015 im Verfahren 2 EO 22/14 von Amts wegen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO in Betracht kommt. Der Senat selbst ist dazu aber nicht befugt. Die Abänderungskompetenz nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO steht ausschließlich dem Verwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des für die Kostenberechnung maßgebenden Streitwerts gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes in der bis zum 15. Juli 2014 geltenden Fassung - GKG - i. V. m. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Fassung 2013 (NVwZ-Beilage 2/2013, 57) entspricht dem von den Beteiligten nicht in Frage gestellten Streitwert für die erste Instanz.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. Dr. Schwan

Gravert

Hampel